

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 11 (1955)
Heft: 2

Artikel: Gleiche Arbeit, gleicher Lohn in England
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845476>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauen in den öffentlichen Kommissionen von Kanton und Stadt St. Gallen

Das st. gallische neue Erziehungsgesetz, das vor einiger Zeit angenommen worden ist, räumt im Artikel 80 den Ortsschulräten die Kompetenz ein, die Frauen zur Schulvisitation beizuziehen. Bisher bestanden lediglich Frauenkommissionen für den Handarbeits- und den Hauswirtschaftlichen Unterricht an den Primar- und Sekundarschulen. Daneben hat das Fortbildungsschulgesetz vom Jahre 1945 vorgesehen, dass in die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulkommissionen Frauen zu wählen seien. In der Stadt St. Gallen wurden neben zwei Männern fünf Frauen hineingewählt. Auf Initiative des Chefs des Erziehungsdepartementes, Regierungsrat Dr. Römer, hat nun der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen beschlossen, Frauen auch in die Aufsichtskommissionen der höheren Schulen des Kantons zu wählen. So sind diesen Sommer je eine Frau in die Aufsichtskommissionen des Gymnasiums (Frau Dr. Rechsteiner-Wegelin), der höheren Handelsschule (Frau Dr. S. Steiner-Rost) und des Lehrerseminars (Frau Dr. Bauer, Rorschach) gewählt worden.

Auch in der Stadt ist es vorwärts gegangen, indem erstmals zwei Frauen, eine Juristin und eine Aerztein in die Waisenamtskommission gewählt worden sind. Ferner wurde in die neugeschaffene Kulturkommission der Stadt St. Gallen, die über jährliche Aufmunterungsgaben im Betrage von Fr. 5000.— und einen Kulturpreis von Fr. 5000.— alle vier Jahre dem Stadtrat Antrag zu stellen hat, neben 6 Männern eine Frau gewählt. Auch ins Jugendgericht und ins gewerbliche Schiedsgericht sind Frauen gewählt worden. Alle diese Wahlen erfolgten auf Vorschlag der betreffenden Parteien. Bei den Parteien war so viel guter Wille vorhanden, dass wir für die vielen Posten fast zu wenig geeignete Frauen hatten. Wir müssen unbedingt die Frauen vermehrt für die öffentliche Arbeit vorbereiten und schulen.

Dr. Susanne Steiner-Rost

Frauen in der Konferenz für das öffentl. Unterrichtswesen im Kanton Genf

In Genf hat der Grosse Rat zu Mitgliedern der Konferenz für das öffentliche Unterrichtswesen ernannt: die Frauen Ch. Rosselet, Yvette Fatio, Cécile Wuarin, Ch. Berner und Ruffieux. FS.

Gleiche Arbeit, gleicher Lohn in England

Die britische Regierung hat bekanntgegeben, dass sie willens sei, die Löhne der 24 000 Frauen im Staatsdienst zu erhöhen, damit sie bis zum 1. Januar 1961 den Löhnen der Männer angepasst sind.

In Frankreich, Belgien, Holland, allen nordischen Staaten, U. S. A. und Kanada gilt der Grundsatz der gleichen Entlohnung von Männern und Frauen im Staatsdienst für gleiche oder gleichwertige Arbeit schon heute.

In der Schweiz können sich erst die Kantone Zürich und Aargau, die Städte Lausanne, Genf und Zürich rühmen, dass sie den von ihnen angestellten Frauen den gleichen Lohn bezahlen wie den Männern, die die gleiche Arbeit leisten.

(Diese letztern Angaben sind uns von Dr. Marie Böhnen freundlich zur Verfügung gestellt worden).

Ist die Frau als Notarin zugelassen?

Erhebungen bei den Staatskanzleien um festzustellen, in welchen Kantonen die Frau als Notarin zugelassen wird, haben folgendes Resultat ergeben:

Der Notar nimmt in den Kantonen ganz verschiedene Stellungen ein, und es gibt auch einige Kantone, in denen der Notarberuf als solcher gar nicht bekannt ist.

In den Kantonen Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Basel-Land, Glarus, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, St. Gallen und Zug amtet als Urkundsperson zur Hauptsache der Gemeindeschreiber, Bezirksschreiber, Landschreiber, Grundbuchverwalter, Gemeindeammann oder Anwalt. In Appenzell A.Rh., Glarus und Nidwalden kann die Frau den Beruf nicht ausüben, da sie das Stimm- und Wahlrecht nicht besitzt. In den Kantonen Appenzell I.-Rh., Basel-Land, Obwalden und Schaffhausen sind die Frauen nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch bekleidet keine Frau die betreffenden Funktionen. Was den Kt. St. Gallen betrifft, wird die entsprechende Tätigkeit zum Teil von den Rechtsanwälten ausgeübt, und auch im Kt. Zug kann ein erheblicher Teil der Funktionen gegen besondere Bewilligung von Rechtsanwälten übernommen werden; in diesem Rahmen sind ebenfalls Frauen zugelassen.

In den Kantonen Freiburg, Genf, Schwyz, Thurgau, Uri und Zürich hat der Notar öffentliche Funktionen. In den Kantonen Thurgau und Zürich sind die Frauen für dieses öffentliche Amt nicht wählbar. In den Kantonen Freiburg, Genf, Schwyz und Uri wird die Frau von diesem Beruf nicht prinzipiell ausgeschlossen, aber nach den Gesetzesbestimmungen hat sie kaum die Möglichkeit, die Funktionen auszuüben.

In Graubünden regelt die Notariatsverordnung die Wählbarkeitsvoraussetzungen, ohne auf die Frage der Wählbarkeit der Frau Bezug zu nehmen. Auch im Wallis müsste im Falle eines Gesuches, als Notarin zu amten, die Frage zuerst abgeklärt werden.

In den Kantonen Neuenburg, Tessin und Waadt ist der Notar Inhaber eines freien Berufes, versieht aber ebenfalls öffentliche Funktionen; Frauen können diese Tätigkeit nicht ausüben.